

**Verordnung zum Schutze des Landschaftsteils „Hachetal I“  
südlich der Stadt Syke / Landkreis Diepholz (LSG DH 73)**

Aufgrund der §§ 26 und 30 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatG) i.d.F. vom 11.04.1994 (Nds. GVBl. S. 155) hat der Kreistag des Landkreises Diepholz in seiner Sitzung am 31.10.2005 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

**Landschaftsschutzgebiet**

- (1) Der im Süden der Stadt Syke liegende Landschaftsteil „Hachetal“ wird zum Landschaftsschutzgebiet erklärt.
- (2) Die Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes ergibt sich aus der im Maßstab 1:10.000 mitveröffentlichten Karte. Der genaue Grenzverlauf ist in einer Karte im Maßstab 1:5.000 durch eine schwarze gepunktete Linie gekennzeichnet, wobei die Grenze des Landschaftsschutzgebietes auf der Seite verläuft, die die Linie von außen berührt. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie kann von jedermann während der Dienststunden bei der Stadt Syke und dem Landkreis Diepholz - Untere Naturschutzbehörde- kostenlos eingesehen werden.
- (3) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von ca. 50 ha.

§ 2

**Charakter und Schutzzweck**

- (1) Der unwegsame, feuchte Erlenbruch südlich der Landesstraße 333 und die sich bis über die Steimbker Straße hinaus anschließenden Bruchflächen, Bruchwälder und Randhänge unterschiedlichster Ausprägung wirken ungestört und bieten einen Lebensraum für bedrohte Tier- und Pflanzenarten, die in Niedersachsen in unterschiedlichem Ausmaß als bestandsgefährdet angesehen werden müssen; z. B.: Lurche und Kriechtiere, Libellen, Schmetterlinge u. a. Wirbellose, bestimmte Vogelarten sowie Pflanzengesellschaften der Feuchtwiesen, Röhrichte und Großseggen u. a.

Im Vergleich zu anderen größeren Gewässern in der weiteren Umgebung ist die Hache als das einzige noch weitgehend naturnahe Gewässer in diesem Raum anzusehen.

Der Gefährdungsgrad sowie die überregionale Seltenheit des abgegrenzten Gebietes machen eine Unterschutzstellung erforderlich.

- (2) Schutzzweck der Verordnung ist,

das vorhandene Landschaftsbild in seiner Vielfältigkeit und Eigenart zu sichern, zu erhalten und zu entwickeln,

den Naturraum Hachetal mit seinen naturnahen Gewässern als Lebensstätte schutzwürdiger Tier- und Pflanzenarten zu sichern, zu erhalten und zu entwickeln.

Entwicklungsziele:

- Wiedervernässung bestimmter Bereiche durch Schließung von Entwässerungsgräben und -gruppen;
- Wiederherstellung von Hachealtarmen;
- Förderung der Bildung von Mäandern;
- extensive Pflege von Feuchtwiesen;
- naturnahe Umgestaltung vorhandener Fischteiche;
- Absicherung wertvoller Bereiche gegen Dünger- und Spritzmitteleintrag.

§ 3

**Verbote**

In dem geschützten Gebiet ist es verboten:

1. das Landschaftsbild zu verunstalten;
2. die Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu beeinträchtigen;
3. Lebensstätten wildwachsender Pflanzen und wildlebender Tiere zu beeinträchtigen, insbesondere Gewässer, Feuchtbereiche, Brachflächen und offene Landschaftsbereiche zu verändern, zu verunreinigen, zu verfüllen, zu beseitigen oder sonst wie zu schädigen;
4. heimische und standorttypische Gehölze, Gebüsche, Hecken und außerhalb des Waldes stehende Bäume zu verändern, zu schädigen oder zu beseitigen;
5. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze Kraftfahrzeuge und Anhänger zu fahren oder abzustellen;
6. bauliche Anlagen alle Art, ortsfeste Draht- und Rohrleitungen, Werbeanlagen, Sport-, Bade-, Camping-, Zelt- und Lagerplätze zu errichten oder äußerlich wesentlich zu verändern, auch wenn die Maßnahmen keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen oder nur vorübergehender Art sind;
7. Zelte, Wohnwagen oder andere zum Übernachten geeignete Fahrzeuge aufzustellen;
8. die Erdoberfläche zu verändern, insbesondere durch Aufschüttungen, Abgrabungen, Ablagerungen oder Einbringen von Stoffen aller Art sowie Ablagern von Abfällen oder die Durchführung von Sprengungen oder Bohrungen;
9. Fischteiche anzulegen oder wesentlich zu ändern;
10. die Ufer der Gewässer und Zuläufe zu verändern oder zu schädigen (z.B. durch Viehtritt oder Zugänge);
11. erwerbsgärtnerische oder gärtnerische Kulturflächen und Weihnachtsbaum- oder Schnittgrünkulturen anzulegen;
12. nicht standorttypische Gehölze wie z.B. Fichten und Ziergehölze anzupflanzen;
13. unbefugt Feuer zu machen;
14. Entwässerungsmaßnahmen durchzuführen, die über den vorhandenen Bestand hinausgehen, insbesondere Dränagen zu legen und Gräben zu vertiefen oder neu anzulegen, dazu zählen auch Maßnahmen, die Veränderungen der wasserführenden Schichten hervorrufen und/oder die zur Absenkung des Grundwasserspiegels führen können;
15. Grünland und Brachen in eine andere Nutzungsart umzuwandeln und zum Zwecke der Neueinsaat umzubrechen;
16. Gehölze und Hecken in zusammenhängenden Grünlandbereichen anzupflanzen.

§ 4

**Freistellungen**

- (1) Die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung und Bewirtschaftung von Grundstücken im Sinne des § 7 Abs. 2 Satz 1 NNatG ist von den Verboten des § 3 Ziff. 2 u. 5 freigestellt.
- (2) Freigestellt vom Verbot des § 3 Ziff. 6 sind die Errichtung oder Veränderung von ortsüblichen Weidezäunen und offenen Holzweideschuppen auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen.
- (3) Freigestellt von den Verboten des § 3 Ziff. 5, 6 und 8 ist die Umgestaltung und Instandsetzung land- und forstwirtschaftlicher Wirtschaftswege, soweit landschaftstypische und bodenständige mineralische Baustoffe verwendet werden.
- (4) Die rechtmäßige Ausübung der Jagd ist von den Verboten des § 3 Ziff. 2 und 5 freigestellt sowie vom Verbot des § 3 Ziff. 6, soweit es sich um die Errichtung von jagdlichen Einrichtungen handelt.
- (5) Freigestellt von den Verboten des § 3 Ziff. 3, 5 und 10 ist die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung nach Maßgabe eines von der Wasserbehörde im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde genehmigten Unterhaltungsrahmenplanes.
- (6) Freigestellt von den Verboten des § 3 Ziff. 4 sind ordnungsgemäße Gehölzrückschnitte zur Erhaltung des Lichtraumprofils und ordnungsgemäße Pflegemaßnahmen an Hecken.
- (7) Freigestellt von den Verboten des § 3 Ziff. 4, 5 und 6 sind alle Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Elektrizitätsversorgung.
- (8) Freigestellt von den Verboten dieser Verordnung sind alle Vorhaben / Maßnahmen der Deutschen Telekom.
- (9) Freigestellt von den Verboten dieser Verordnung sind die durch die untere Naturschutzbehörde angeordneten Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen.
- (10) Keinen Beschränkungen dieser Verordnung unterliegt die bisherige Nutzung sowie eine Nutzung, auf deren Ausübung bei Inkrafttreten dieser Verordnung ein durch besonderen Verwaltungsakt begründeter Rechtsanspruch besteht.

§ 5

**Befreiungen**

Die Naturschutzbehörde kann von den Verboten dieser Verordnung gem. § 53 NNatG auf Antrag Befreiungen gewähren.

§ 6

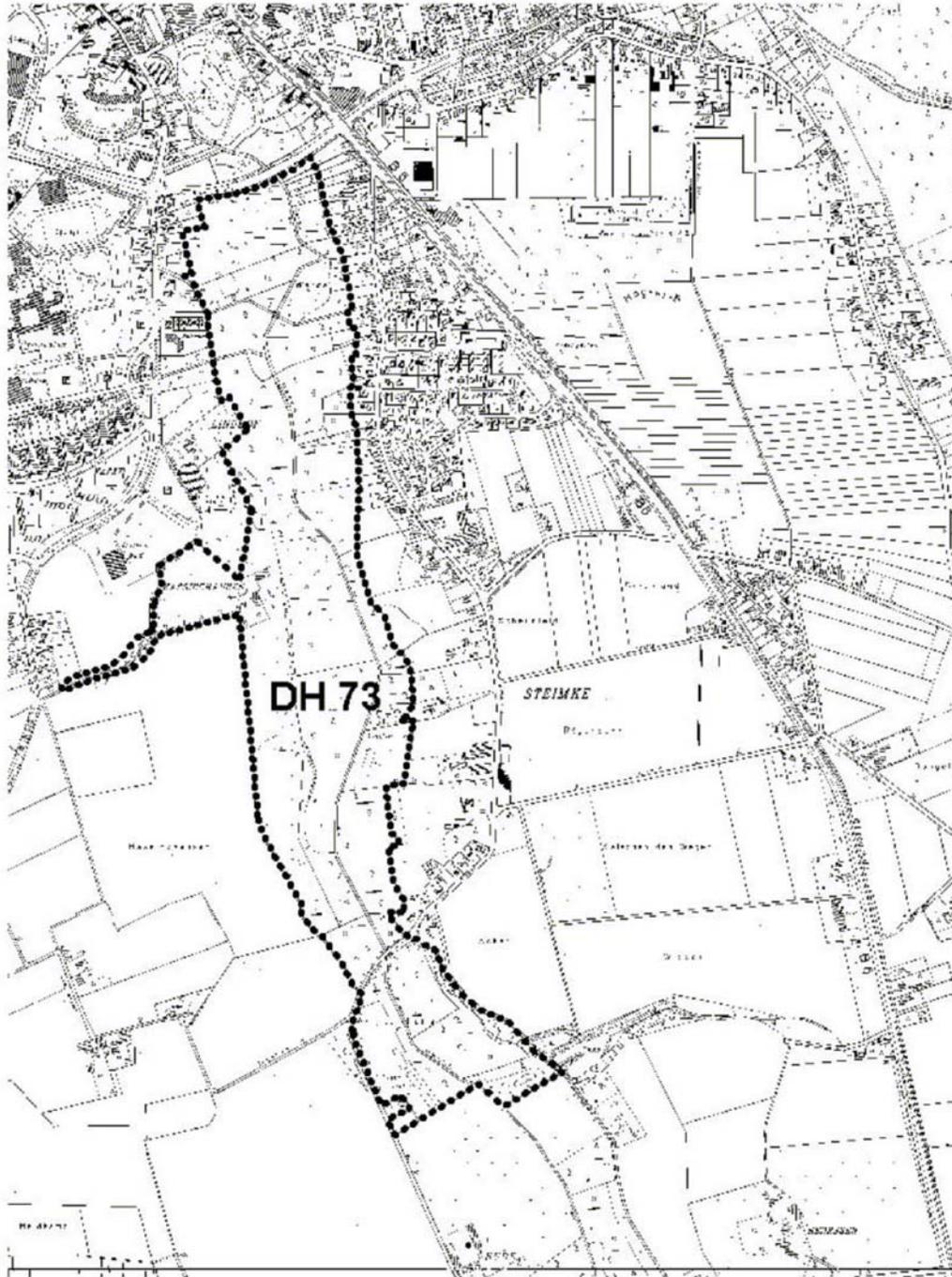
**Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig handelt gem. § 64 Ziff. 1 NNatG, wer, ohne dass eine Freistellung gem. § 4 vorliegt oder eine Befreiung erteilt wurde, vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 3 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

§ 7

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz in Kraft.  
Diepholz, den 31.10.2005  
Landkreis Diepholz  
Der Landrat  
Stötzel



Landkreis Diepholz

**LSG - Ausweisung "Hachetal" DH 73**

..... Abgrenzung LSG

Maßstab 1 : 10 000